

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2987 und 2988

Urteil Nr. 98/2005
vom 1. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, insbesondere die Artikel 23bis, 24 Absatz 2, 26 § 2 und 31 § 2, in der durch das Gesetz vom 10. März 2003 abgeänderten Fassung, gestellt vom Jugendgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinen Urteilen vom 27. April 2004 in Sachen M. D'Hulst und L. Marianacci gegen den Belgischen Staat, und in Anwesenheit von G. Marianacci bzw. von C. Garrochena Pacheco, deren Ausfertigungen am 30. April 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Jugendgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen im Allgemeinen, auch in der durch das Gesetz vom 10. März 2003 abgeänderten Fassung, und insbesondere die Artikel 23*bis*, 24 letzter Absatz, 26 § 2 und 31 § 2 dieses Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen den vom König bestimmten Beamten dazu ermächtigen, als zuständige Verwaltungsbehörde die in Artikel 24 letzter Absatz bestimmte Sanktion zu verhängen, während für die gleichen als Straftat geltenden Tatbestände, die zu einer strafrechtlichen Untersuchung bzw. strafrechtlichen Verfolgung gegen einen Minderjährigen führen würden, ausschließlich der Jugendrichter oder das Jugendgericht zuständig sind und ausschließlich die im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen Anwendung finden können? »;

2. « Falls der Schiedshof die erste Frage verneinend beantworten würde: Verstoßen das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen im Allgemeinen, auch in der durch das Gesetz vom 10. März 2003 abgeänderten Fassung, und insbesondere die Artikel 23*bis*, 24 letzter Absatz, 26 § 2 und 31 § 2 dieses Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen den vom König bestimmten Beamten dazu ermächtigen, als zuständige Verwaltungsbehörde die in Artikel 24 letzter Absatz bestimmte Sanktion zu verhängen, während für die gleichen als Straftat geltenden Tatbestände, die zu einer strafrechtlichen Untersuchung bzw. strafrechtlichen Verfolgung führen würden, ausschließlich die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht zuständig ist, den Jugendrichter oder das Jugendgericht zu befassen, damit einem Minderjährigen gegenüber die im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden? ».

Diese unter den Nummern 2987 und 2988 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der verweisende Richter stellt zwei präjudizielle Fragen bezüglich der Vereinbarkeit des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen (nachstehend: Fußballgesetz) mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern die Artikel 23*bis*, 24 Absatz 2, 26 § 2 und 31 § 2 dieses Gesetzes es erlaubten, dass als Straftat

eingestufte Tatbestände, die von einem Minderjährigen begangen worden seien, zu einer von einer Verwaltungsbehörde auferlegten Verwaltungsstrafe führen könnten, während einerseits das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorsehe, welche Maßnahmen ausschließlich durch den Jugendrichter in Bezug auf Minderjährige ergriffen werden könnten, und andererseits dasselbe Gesetz es ausschließlich der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht erlaube, den Jugendrichter im Hinblick auf das Ergreifen solcher Maßnahmen zu befassen. Somit würde ein Behandlungsunterschied zwischen Minderjährigen geschaffen, je nachdem, ob die in Bezug auf sie ergriffenen Maßnahmen auf der Grundlage des Fußballgesetzes oder des Jugendschutzgesetzes ergriffen würden.

B.2. Die Artikel 23*bis*, 24, 26 und 31 des Fußballgesetzes bestimmen:

« Art. 23*bis*. Wer sich wegen und anlässlich eines Fußballspiels alleine oder in einer Gruppe im Perimeter befindet und zur Körperverletzung, zu Hass oder Wut gegenüber einer oder mehreren innerhalb oder außerhalb des Perimeters befindlichen Personen anstiftet, kann mit einer oder mehreren der in Artikel 24 vorgesehenen Sanktionen bestraft werden ».

« Art. 24. Gemäß dem in Titel IV vorgesehenen Verfahren kann im Fall eines Verstoßes gegen die Artikel 20, 20*bis*, 21, 22, 23, 23*bis* und 23*ter* eine administrative Geldstrafe von zehntausend Franken bis zweihunderttausend Franken und ein administratives Stadionverbot für eine Dauer von drei Monaten bis fünf Jahren oder eine dieser beiden Sanktionen verhängt werden.

Im Fall eines Verstoßes gegen die Artikel 20, 20*bis*, 21, 22, 23, 23*bis* und 23*ter* kann gegen den Minderjährigen über vierzehn Jahre ein administratives Stadionverbot für eine Dauer von drei Monaten bis fünf Jahren verhängt werden ».

« Art. 26. § 1. Die Verwaltungssanktion wird von dem vom König bestimmten Beamten verhängt, ausgenommen von dem Beamten, der in Anwendung von Artikel 25 das Protokoll erstellt hat.

Beschließt der Beamte, dass ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden sollte, teilt er dem Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief folgendes mit:

1. die Taten, wegen deren das Verfahren eingeleitet wird,
2. dass der Zuwiderhandelnde die Möglichkeit hat, seine Verteidigungsmittel binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag der Notifizierung des Einschreibebriefs schriftlich per Einschreibebrief darzulegen, und dass er das Recht hat, bei dieser Gelegenheit den in Absatz 1 erwähnten Beamten zu bitten, sich mündlich verteidigen zu dürfen,
3. dass der Zuwiderhandelnde das Recht auf einen Rechtsbeistand hat,

4. dass der Zuwiderhandelnde das Recht auf Akteneinsicht hat,
5. eine in Anlage beigefügte Kopie des in Artikel 25 Absatz 1 erwähnten Protokolls.

Der in Absatz 1 erwähnte Beamte bestimmt gegebenenfalls den Tag, an dem der Betroffene entsprechend seinem aufgrund von Absatz 2 Nr. 2 gestellten Antrag aufgefordert ist, sich mündlich zu verteidigen.

§ 2. Wenn das Verwaltungsverfahren gegen einen Minderjährigen in Anwendung von Artikel 24 Absatz 2 eingeleitet wird, wird der in § 1 Absatz 2 erwähnte Einschreibebrief an den Minderjährigen und an seine Eltern, seine Vormünder oder die Personen, die das Sorgerecht für ihn haben, gerichtet.

Der Minderjährige wird automatisch aufgefordert, sich mündlich verteidigen zu kommen.

Eine Kopie seiner Anhörung wird dem Minderjährigen und seinen Eltern, seinen Vormündern oder den Personen, die das Sorgerecht für ihn haben, abgegeben, wenn diese der Anhörung beigewohnt haben.

Wenn der Minderjährige keinen Rechtsanwalt hat, wird ihm einer zugewiesen.

Wenn die Taten in Anwendung von Artikel 25 bei dem in § 1 Absatz 1 erwähnten Beamten anhängig gemacht werden, teilt er dies sofort dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer mit. Diese Mitteilung wird gleichzeitig mit dem in Absatz 1 erwähnten Einschreibebrief verschickt.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand bestimmt spätestens zwei Werktage nach dieser Mitteilung einen Rechtsanwalt. Dieser Rechtsanwalt ist beauftragt, dem Minderjährigen während des gesamten Verfahrens beizustehen. Eine Kopie der Mitteilung an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer wird der Verfahrensakte beigefügt.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand sorgt dafür, dass der Betreffende bei widerstreitenden Interessen durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten wird als denjenigen, den die Eltern, die Vormünder oder die Personen, die das Sorgerecht für ihn haben, genommen hätten ».

« Art. 31. § 1. Der Zuwiderhandelnde, der den Beschluss des in Artikel 26 Absatz 1 erwähnten Beamten beanstandet, legt zur Vermeidung des Verfalls binnen einem Monat ab Notifizierung des Beschlusses durch einen schriftlichen Antrag Berufung beim Polizeigericht ein.

Gegen die Entscheidung des Polizeigerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

Unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen finden die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches Anwendung auf die Berufung beim Polizeigericht und die außerordentlichen Rechtsmittel.

§ 2. Wenn der Beschluss gegen einen Minderjährigen gefasst wird, der zum Zeitpunkt der Taten das Alter von vierzehn Jahren erreicht hat, wird die Berufung beim Jugendgericht eingelegt ».

In Bezug auf die zwei präjudiziellen Fragen

B.3. Die Möglichkeit, bei der Ahndung gewisser Zuwiderhandlungen gegen das Fußballgesetz administrative Sanktionen zu verhängen, wurde während der Vorarbeiten folgendermaßen gerechtfertigt:

« Was die Sanktionen hinsichtlich der [...] im Stadion anwesenden Personen angeht, hat man sich für ein administratives System entschieden, weil so die Rechtssachen schnell abgewickelt werden können und weil ein solches System für die betreffenden Personen weniger repressiv ist als ein strafrechtliches Vorgehen (es wird keine einzige freiheitsberaubende Maßnahme vorgesehen - solche in Artikel 7 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Maßnahmen sind nämlich schwerer als eine Geldstrafe -, die administrativen Sanktionen werden nicht in das Strafregister des Betroffenen aufgenommen, usw.).

Gleichzeitig will das Gesetz auch darauf achten, dass die auf das Gesetz anwendbaren Forderungen der Artikel 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehalten werden. Insbesondere wurden die Rechte der Verteidigung (s. das Verfahren für eine Verwaltungsklage in Titel III), der Legalitätsgrundsatz (wie dieser aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorgeht), der Gleichheitsgrundsatz (wie er aus der Rechtsprechung des Schiedshofs, insbesondere bezüglich der administrativen Sanktionen hervorgeht; s. Artikel 37) und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Artikel 29 Absatz 2) berücksichtigt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1572/1, SS. 1-2).

Die Anwendung administrativer Sanktionen zur Bekämpfung der mit Fußballspielen verbundenen Gewalt wurde durch den Innenminister folgendermaßen gerechtfertigt:

« [Die Verwaltungssanktionen] vervollständigen das Strafrecht, ohne es zu ersetzen, indem ein System eingeführt wird, das das Zusammenlegen strafrechtlicher und administrativer Verfolgungen regelt [...]. Sie vereinfachen das System hinsichtlich der Beweislast, was einen beträchtlichen Vorteil im Vergleich mit den bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen darstellt [...]. Sie gewährleisten ein effizientes, rasches und energisches Vorgehen der Gesellschaft, da die vorgesehenen Verwaltungssanktionen auf die entsprechenden Taten abgestimmt sind [...]. Mit der Maßnahme, die administrativen Verfahren durch auf Fußball 'spezialisierte' Beamte führen zu lassen, wurde eine Antwort darauf gefunden, dass die Gesellschaft wegen der Überlastung der Gerichte und der Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft mangelhaft reagierte [...]. Schließlich haben die Verwaltungssanktionen eine vorbeugende Wirkung, weil sie schwere Sanktionen 'androhen' [...]. Man kann also davon ausgehen, dass sie eine viel größere allgemeine präventive Wirkung haben werden, als dies der Fall ist beim heutigen Stand der Gesetzgebung » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1060/3, SS. 5-7) ».

In Hinsicht auf Artikel 31 gibt die Begründung an:

« Der Zuwiderhandelnde kann durch einen Richter überprüfen lassen, ob der Beamte richtig entschieden hat. Um eine schnellere Bearbeitung der Berufung durchführen zu können, wurde hier der Polizeirichter bezeichnet.

Das Gesetz lässt keine normale Berufung bezüglich der Entscheidung des Polizeirichters zu, aber die außerordentlichen Rechtsmittel (Kassationsklage, Drittwiderspruchsklage, usw.) sind noch immer möglich » *Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1572/1, S. 22).

B.4. In seinem Urteil Nr. 155/2002 hat der Hof entschieden, dass ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegt, wenn Verwaltungsstrafen auf die Art und Weise und nach dem Verfahren, wie sie im Fußballgesetz festgelegt sind, auf Minderjährige angewandt werden. Er hat insbesondere erkannt, dass die Anwendung dieser Strafen gewissen Minderjährigen Verfahrensgarantien vorenthalten würde, die das obengenannte Gesetz vom 8. April 1965 für sämtliche Minderjährigen ungeachtet der Schwere des Tatbestandes vorsieht, und dass es im Falle von Fußballspielen keine vernünftige Rechtfertigung dafür gab, dass der Gesetzgeber das von ihm ausgedrückte Bemühen aufgibt, Minderjährige zu schützen und ihre Zukunft zu wahren, indem er ihnen besondere Verfahrensgarantien gewährt.

B.5. Wie der verweisende Richter anführt, hat das Gesetz vom 10. März 2003 das Fußballgesetz abgeändert, insbesondere indem es darin die Artikel 24 Absatz 2, 26 § 2 und 31 § 2, die in B.2 angeführt sind, eingefügt hat, die den vom König bestimmten Beamten ermächtigen, Minderjährigen über vierzehn Jahre ein administratives Stadionverbot aufzuerlegen (Artikel 24 Absatz 2 und 26 § 1), das in diesem Fall einzuhaltende Verfahren organisieren (Artikel 26 § 2) und vorsehen, dass die Berufung gegen den Beschluss des Beamten beim Jugendgericht eingelegt wird (Artikel 31 § 2).

B.6. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. März 2003 heißt es, der Entwurf sei eingereicht worden, um gewisse Unzulänglichkeiten aufzuheben, die während der Jahre, in denen das Gesetz angewandt worden sei, zu Tage getreten seien (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1729/001, S. 3), und insbesondere um Minderjährige - bei denen festgestellt worden sei, dass sie Gesetzesverstöße begingen - ebenso wie Volljährige bestrafen zu können und bei ihnen kein Gefühl der Straffreiheit entstehen zu lassen (ebenda, S. 11). Im Anschluss an das Urteil Nr. 155/2002 wurde der Entwurf während der Diskussion abgeändert, um « ihn durch die vom Schiedshof gewünschten Verfahrensgarantien zu ergänzen, indem auf die sachdienlichen Bestimmungen im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz hingewiesen wird » (ebenda, DOC 50-1729/011, S. 4; im gleichen Sinne *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1218/4, S. 11).

Bei diesem Anlass wurde bemerkt, dass « sowohl für Minderjährige als auch für Volljährige die Staatsanwaltschaft selbstverständlich alle ihre Vorrechte behält und das Verwaltungsverfahren nur angewandt wird, wenn der Tatbestand nicht gerichtlich verfolgt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1729/011, S. 5).

B.7. Das Fußballgesetz gewährt den Minderjährigen folglich spezifische Verfahrensgarantien, die auf denjenigen des Gesetzes vom 8. April 1965 beruhen und sich auf den Beschluss des vom König bestimmten Beamten beziehen: Information der Personen, die das Sorgerecht für den Minderjährigen haben, Vernehmung des Minderjährigen, Anwesenheit eines Rechtsanwalts. Im Übrigen hat das Gesetz vom 7. Mai 2004 das Gesetz vom 8. April 1965 abgeändert, um vorzusehen, dass Minderjährige über vierzehn Jahre, denen ein zeitweiliges Stadionverbot auferlegt wurde, Berufung beim Jugendgericht einlegen können.

B.8. Insofern das fragliche Gesetz die Möglichkeit aufrechterhält, dass eine Verwaltungsbehörde es einem Minderjährigen zeitweise verbieten kann, ein Stadion zu besuchen, jedoch gleichwertige Verfahrensgarantien bietet, wie sie das Gesetz vom 8. April 1965 zugunsten Minderjähriger vorsieht, verletzt es nicht auf unverhältnismäßige Weise deren Rechte.

B.9. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 23*bis*, 24 Absatz 2, 26 § 2 und 31 § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen in der durch das Gesetz vom 10. März 2003 abgeänderten Fassung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens